

Gestattungsvertrag Fernwärme Leutkirch West

zwischen der

Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Marktstraße 26
88299 Leutkirch im Allgäu
(im folgenden Stadt)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Jörg Henle

und der

Kraftwärmeanlagen GmbH und Co.
Siebte Projekt-KG
Flößerstraße 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen
(im folgenden Betreibergesellschaft)

vertreten durch Kraftwärmeanlagen GmbH
Flößerstraße 60/3, 74321 Bietigheim-Bissingen

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu mit Fernwärme. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Die Betreibergesellschaft versorgt bisher auf Grundlage des Fernwärme-Vertrages vom 01.10.1999 sowie den Ergänzungs- und Erweiterungsverträgen:

27.06.2000	Ergänzungsvertrag zum Fernwärmevertrag vom 01.10.1999, Fernwärmeversorgung des Baugebiets „Öschweg“
28.07.2010	Änderung und Ergänzung des Fernwärmevertrags vom 01.10.1999 – Stromlieferung städtisches Schulzentrum
23.04.2011	Wärme- und Stromlieferungsvertrag – Versorgung WRS am Adenauerplatz, Festhalle und Seelhaushalle
12.08.2011	Vertrag über die Erweiterung der Fernwärmeversorgung, Neubaugebiet „Öschweg West“
28.05.2014	Vertrag über die Erweiterung der Fernwärmeversorgung, Neubaugebiete „Isnyer Straße West“, „Rudolph-Roth-Straße“

städtische Liegenschaften mit Strom und Wärme sowie öffentliche Einrichtungen des Landkreises und Privatkunden mit Fernwärme. Mit der Vertragsergänzung vom 28.05.2014 wurden die bestehenden Verträge bis 31.12.2030 verlängert.

Die Stadt plant die Entwicklung mehrerer neuer Baugebiete im westlichen Stadtgebiet, für die eine Fernwärmeversorgung infrage kommt und unter ökologischen Gesichtspunkten sehr vorteilhaft ist. Neubaugebiete mit kleinteiliger Wohnbebauung sind wegen des niedrigen Wärmeverbrauchs moderner Gebäude wirtschaftlich herausfordernd für Fernwärmeversorgungsbetreiber. Die von der Stadt ausgewiesenen Neubaugebiete grenzen nicht unmittelbar an das Bestandswärmenetz an. Zum Aufbau einer Versorgung für diese Gebäude ist ein größerer Ausbau des Wärmenetzes und auch ein zweiter Heizzentralenstandort notwendig.

Die Fernwärmeversorgung in Leutkirch hat sich seit Anfang der 2000er Jahre stark weiterentwickelt und der Primärenergiefaktor ist mit rd. 40 % Biogaswärme, rd. 40 % Holzwärme und rd. 15 % aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sehr gut.

Um der Betreibergesellschaft Planungssicherheit bei der Planung des Wärmenetzes zu geben, erhält sie die Gestattung, im gesamten westlichen Stadtbereich inklusive der Altstadt ein Wärmenetz zu errichten. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt. Neben den Neubaugebieten soll damit auch die Möglichkeit eröffnet werden, in den Bestandsgebieten eine Fernwärmeversorgung aufzubauen.

Mit diesem Vertrag wird die Versorgung durch die Betreibergesellschaft bis zum 31.12.2050 verlängert. Dazu wird eine Gestattungsabgabe eingeführt, mit der die Stadt Leutkirch finanziell am Bestand und Ausbau der Fernwärmeversorgung partizipiert.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Fernwärmeversorgungsanlagen:
Anlagen, die der Versorgung mit Fernwärme (auch Anlagen der sogenannten „Nahwärme“ werden hier als „Fernwärme“ bezeichnet) dienen, insbesondere Leitungen, Hausanschlüsse, Messeinrichtungen und Zubehör

2. Örtliche Fernwärmeversorgungsanlagen:
 - a) Fernwärmeversorgungsanlagen, die innerhalb des Versorgungsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Versorgungsgebietes der Fernwärmeversorgung dienen sowie
 - b) Fernwärmeversorgungsanlagen, die außerhalb des Versorgungsgebietes liegen, aber der Fernwärmeversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Versorgungsgebietes dienen, soweit sie im Eigentum der Betreibergesellschaft stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.
3. Öffentliche Verkehrswege:
 - a) Straßen, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie
 - b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen,
 - c) öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist, soweit sie im Versorgungsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.
4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Versorgungsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

§2

Versorgungsgebiet

1. Die Stadt plant im westlichen Stadtgebiet in den kommenden Jahren die Ausweisung neuer Baugebiete (z.B. „Ströhlerweg“, „Säntisstraße“, „Ringweg“, „Gewerbegebiet Am Saugarten“ (Anlage)). Die in diesem Bereich liegenden Bestandsgebiete werden derzeit in einem energetischen Quartierskonzept untersucht und dabei auch das Potential für eine Fernwärmeversorgung erhoben. Auch die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in das Bestandsgebiet Innenstadt/Altstadt wurde bereits im Rahmen eines energetischen Quartierskonzepts untersucht.
2. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich grundsätzlich, die Fernwärmeversorgung der Neubaugebiete zu übernehmen, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist. Wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung der Fernwärmeversorgung des Neubaugebietes die Investitionen in den Ausbau der Wärmeversorgungstechnik und die laufenden Betriebskosten durch die Wärmeentgelte refinanziert werden können und ein positiver Deckungsbeitrag verbleibt. Die Wärmepreise werden sich dabei an den in den zuletzt entwickelten Baugebieten festgesetzten Preisen orientieren. Einheitliche Wärmepreise für die Privatkunden in allen Versorgungsgebieten werden von Stadt und Betreibergesellschaft angestrebt. Die spezifischen Anschlusskostenbeiträge der Baugebiete werden von der Betreibergesellschaft vor Erschließungsbeginn kalkuliert und mit der Stadt abgestimmt.
3. Für eine ausreichende Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 wird es bei Neubaugebieten in der Regel erforderlich sein, Versorgungsdienstbarkeiten für die Fernwärmversorgung und/oder eine Fernwärmesatzung mit Anschluss- und Benutzungspflicht zu erlassen.
4. Für die Versorgung der weiteren Baugebiete muss neben dem Wärmeleitungsbau auch neue Energieerzeugungstechnik zugebaut werden. Dafür ist ein zweiter Heizzentralenstandort erforderlich. Die Stadt sieht dafür ein Grundstück im Baugebiet „Gewerbegebiet Am Saugarten“ vor, das die Betreibergesellschaft von der Stadt käuflich erwirbt.

5. Zusätzlich kann die Betreibergesellschaft das Grundstück Nr. 700/1, Herlazhofer Straße 33, auf dem die bestehende Heizzentrale steht, zu einem angemessenen Preis für ein Gewerbegrundstück von der Stadt erwerben.
6. Weitere Erweiterungen der Fernwärmeversorgung, z. B. in Richtung Bahnhofsareal oder in die Innenstadt sind möglich und wurden bereits fachlich untersucht. Zeitpunkt und wirtschaftliche Rahmendaten werden zwischen Stadt und Betreibergesellschaft abgestimmt, wenn diese Erweiterungen aktuell werden.

§ 3

Fernwärmeversorgungspflicht der Betreibergesellschaft

Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich,

1. die öffentliche Versorgung mit Fernwärme sicherzustellen in den Gebieten, in denen die Betreibergesellschaft eine Fernwärmeversorgung betreibt oder zukünftig aufbaut,
2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Fernwärmeversorgung und die Qualität der Fernwärmeversorgung betreffen, einzuhalten,
3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Versorgungsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
4. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben.

Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise hat die Betreibergesellschaft jedermann im Versorgungsgebiet an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen und im jeweils benötigten Umfang mit Fernwärme zu versorgen, wenn dies im Sinne des § 2 Abs. 2 wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Betreibergesellschaft kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Über eine (Neu-)Eingruppierung als Tarif- bzw. Sondervertragskunde wird die Betreibergesellschaft die Stadt umgehend informieren.

Die Fernwärmeversorgung von Einrichtungen der Stadt bleibt gesonderten Fernwärmeversorgungsverträgen vorbehalten.

§ 4

Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten

Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung sowie im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Versorgungsgebiet mit Fernwärme erforderlich ist. Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen werden im Rahmen der Anlagenrestwertbetrachtung als Investitionen berücksichtigt.

§ 5

Wegenutzungsrecht

1. Die Stadt räumt der Betreibergesellschaft im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Fernwärmeversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Fernwärmeversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt auch in Gehwegen verlegt werden.
2. Sonstige Grundstücke darf die Betreibergesellschaft im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
3. Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten, soweit dem nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.
4. Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die Betreibergesellschaft rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der Betreibergesellschaft zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die Betreibergesellschaft.
5. Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Betreibergesellschaft dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der Betreibergesellschaft die Zustimmung erteilen.
6. Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der Betreibergesellschaft einen entsprechenden Antrag, soweit dies erforderlich ist.
7. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Fernwärmeversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6

Bau und Betrieb von Fernwärmeversorgungsanlagen

1. Die Betreibergesellschaft und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Betreibergesellschaft wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.
2. Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der Betreibergesellschaft beachtet (Grundsatz: Fernwärmeversorgungsleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Fernwärmeversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt abzustimmen.

3. Die Betreibergesellschaft errichtet die Fernwärmeversorgungsanlagen im Stadtgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Fernwärmeversorgungsanlagen so planen, errichten, Instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die Betreibergesellschaft mit der Stadt abstimmen.
4. Die Betreibergesellschaft wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Fernwärmeversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete öffentliche Interessen und/oder technische Notwendigkeiten bei der Stadt vorliegen. Ebenso wird die Stadt die Betreibergesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Fernwärmeversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
5. Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Fernwärmeversorgungsanlagen, einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen, wird die Betreibergesellschaft die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.
6. Die Stadt wird die Betreibergesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Fernwärmeversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen.
7. Die Betreibergesellschaft hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der Betreibergesellschaft an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a.) Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswege) zu beachten. Die Betreibergesellschaft verpflichtet sich, die für die Betreibergesellschaft tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der Betreibergesellschaft besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die Betreibergesellschaft den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
8. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Betreibergesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik kann die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik verlangen, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV-A-StB) in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der Betreibergesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat. Die Betreibergesellschaft hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden

soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die Betreibergesellschaft zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der Betreibergesellschaft zu beseitigen.

9. Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die Betreibergesellschaft gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der Betreibergesellschaft gemeinsam verursachungsgerecht getragen. Über die Aufteilung der Kosten stimmen sich Stadt und Betreibergesellschaft gemeinsam ab. Aufteilungsgrundsätze werden konkretisiert und, soweit erforderlich, auf geänderte Verhältnisse angepasst. Die zu konkretisierenden Grundsätze werden Inhalt vertraglich geregelt. Notgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die Betreibergesellschaft die Abnahme zu veranlassen.
10. Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Fernwärmeversorgungsanlagen bei der Betreibergesellschaft. Die Betreibergesellschaft ist verpflichtet, über die genaue Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
11. Die Betreibergesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Fernwärmeversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Fernwärmeversorgungsanlagen der Betreibergesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.
12. Soweit für den Bau und Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der Betreibergesellschaft auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
13. Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7

Folgepflichten und Folgekosten

1. Die Stadt kann eine Änderung der Fernwärmeversorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird die Betreibergesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Fernwärmeversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Kosten für Änderungen trägt die Betreibergesellschaft.
2. Stadt und Betreibergesellschaft werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.
3. Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

1. Die KWA haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Fernwärmeversorgungsanlagen der KWA entstehen. Sobald es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die KWA nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die KWA wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der KWA abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung und/oder Belieferung mit Fernwärme.
2. Die Stadt haftet der Betreibergesellschaft für Beschädigungen ihrer Fernwärmeversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9 Gestattungsentgelt

1. Die Gestattung für die Fernwärmerversorgung auf der Gemarkung der Stadt Leutkirch war nach den bisherigen Verträgen unentgeltlich.
2. Die Betreibergesellschaft entrichtet ab dem Kalenderjahr 2021 jährlich vom Nettoumsatz Wärmearbeit mit Privat- und Gewerbekunden eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 1,5 % an die Stadt.
3. Die Betreibergesellschaft rechnet das Gestattungsentgelt jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die Ausbezahlung des Gestattungsentgelts wird zum 30.06. fällig und an die Stadt ausbezahlt,
4. Die Betreibergesellschaft hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche benötigt werden, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Betreibergesellschaft hat auf eigene Kosten eine Bestätigung des Steuerberaters über den im jeweils für die Gestattungsentgeltermittlung relevanten Kalenderjahr vereinbarte Wärmearbeit mit Privat- und Gewerbekunden vorzulegen und der Stadt zu übergeben.

§10 Endschafftsregelung

1. Die Berechnung des Anlagenrestwertes der gesamten von der Betreibergesellschaft gebauten Anlagen bei einer Vertragsbeendigung richtet sich nach dem technischen Zeitwert. Die Investitionen der Betreibergesellschaft einschließlich Nebenkosten werden primär anhand des technischen Regelwerks VDI 2067, Blatt 1 „Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen des Regelwerks des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.“ vorgenommen. Nur wenn technische Anlagen in diesem Regelwerk nicht aufgeführt sind, wird zur Festlegung der rechnerischen, technischen Nutzungsdauer auf andere Normen oder fachtechnische Bewertungen zurückgegriffen.
2. Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert der Investitionskosten einschließlich Nebenkosten der zu übertragenden technischen Anlagen (vor allem Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlagen) in Anlehnung an die handelsrechtlichen Regelungen des HGB vereinbart. Als Nebenkosten gelten insbesondere Planungs- und Projektentwicklungskosten. Von der Betreibergesellschaft vereinnahmte Anschlusskosten und Förderungen oder Zuschüsse werden von den Investitionen in Abzug gebracht und wirken sich damit rechnerisch sachzeitwertmindernd aus

3. Die Betreibergesellschaft wird über Zuschussleistungen und Investitionskosten einen Nachweis führen. Die Betreibergesellschaft legt der Stadt nach Abschluss von Erweiterungen eine Kostenaufstellung über die getätigten anlagenrestwertrelevanten Investitionen vor. In der Kostenaufstellung werden Anlagenrestwertbeträge anhand der jeweils aktuellen gültigen Vertragslaufzeiten zum Stichtag gleich mit ausgewiesen, so dass der jeweils aktuelle Anlagenzeitwert transparent nachvollzogen werden kann.
4. Die Stadt kann bei Bedarf Rechnungsbelege einsehen. Widerspricht keiner der Vertragspartner der Anlagenrestwertaufstellung wird diese 6 Monate nach Vorlage bei der Stadt als verbindlich festgestellt in die Akten übernommen. Bei einer späteren Verlängerung der Vertragslaufzeit wird der Anlagenzeitwert auf den neuen Stichtag angepasst.
5. Hinsichtlich der Berechnung des Anlagenrestwertes wird im Übrigen auf § 32 des Fernwärmevertrages vom 01.10.1999 verwiesen. Dort wurde eine Anlagenrestwertberechnung bei Vertragsbeginn geregelt. Soweit in dieser Vertragsergänzung nicht anders geregelt, gelten deshalb die detaillierten Regelungen der Endschaftsregelung § 32 des Fernwärmevertrages vom 01.10.1999.
6. Das Übernahmeentgelt darf den Ertragswert nicht erheblich (prohibitiv) übersteigen.

§ 11

Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

1. Die Betreibergesellschaft ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem beabsichtigten Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 15 (1) auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Fernwärmeversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Fernwärmegestattungsvertrages bedarf oder wenn sie selbst die Aufgabe der Fernwärmeversorgung übernehmen will. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreibergesellschaft gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
2. Investitionen, die in den Anlagenrestwert einfließen, bedürfen ab dem Jahr 2043 der Zustimmung der Stadt.
3. Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die Betreibergesellschaft gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 12

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2050 (30 Jahre).

Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor Auslaufen der Verträge Gespräche über etwaige Neuregelungen der vertraglichen Verhältnisse sowie Vertragsbeendigung und Vertragsfortführung aufnehmen.

Nach Ablauf von 30 Jahren hat die Stadt das Recht auf 2-malige Ausübung einer Verlängerungsoption von jeweils 5 Jahren. Die Ausübung dieser Rechte ist jeweils spätestens 2 Jahre vorher schriftlich gegenüber der Betreibergesellschaft zu erklären.

§ 13
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Leutkirch im Allgäu.

§ 14
Schlussbestimmungen

1. Sofern in dieser Vertragsergänzung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, bleiben die Regelungen der bestehenden Verträge unberührt.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall, ist die ungültige Bestimmung durch vertragliche Änderung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
4. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag und den vereinbarten Preisen für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Leutkirch,

Bietigheim-Bissingen,

.....
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

.....
Betreibergesellschaft

Anlage

Anlage: Abgrenzung Geltungsbereich Gestattungsvertrag Leutkirch West (schwarz umrandet)

